

Merkblatt zu Steuerfragen bei Sponsoring

von Organisationen der Patientenselbsthilfe durch Mitgliedsunternehmen des FSA

Organisationen der Patientenselbsthilfe verfolgen ideelle und gemeinnützige Ziele. Sie sind regelmäßig nicht auf erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet. Eine Unterstützung in ihren ideellen Zielsetzungen erfahren sie häufig durch Mitgliedsunternehmen des FSA. Solche Förderungen erfolgen hierbei auch in Form des Sponsoring von Veranstaltungen der Organisationen der Patientenselbsthilfe.

Das Sponsoring von Veranstaltungen der Organisationen der Patientenselbsthilfe durch Mitgliedsunternehmen des FSA kann jedoch auf beiden Seiten zu steuerlichen Belastungen führen. Dieses Merkblatt dient dazu, auf wesentliche steuerliche Risiken hinzuweisen und Wege aufzuzeigen, wie diese im Interesse aller Beteiligten minimiert werden können. Das Merkblatt soll hierbei einen ersten Überblick über die im Einzelnen komplexe Materie verschaffen. Es kann allerdings die erforderliche steuerliche Beratung durch einen Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.

Wo liegt das steuerliche Hauptproblem?

Da Organisationen der Patientenselbsthilfe regelmäßig keine erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten verfolgen, sind sie in der Regel "gemeinnützig" im Sinne des Steuerrechts. Dies bedeutet, dass ihre Tätigkeiten, die der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen ideellen Zwecke dienen, steuerbefreit sind. Wenn allerdings Unternehmen die Arbeit der Patientenorganisationen in Form des Sponsoring finanziell fördern, können die Organisationen der Patientenselbsthilfe mit den daraus erzielten Einnahmen unter bestimmten Umständen steuerpflichtig werden. Häufig wird zudem die Befürchtung geäußert, dass die Gemeinnützigkeit der Patientenorganisationen bei einem Sponsoring durch Unternehmen generell gefährdet sein kann.

Wann führt Sponsoring zu KEINEN steuerpflichtigen Einnahmen?

Einnahmen von Organisationen der Patientenselbsthilfe durch Sponsoring sind **nicht** steuerpflichtig, wenn die Organisation dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in passiver Weise gestattet. Dies bedeutet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Organisation der Patientenselbsthilfe hinweist, die Organisation selbst allerdings keine eigenen Maßnahmen ergreift. Nichtsteuerschädlich ist auch noch der Hinweis der Organisationen der Patientenselbsthilfe auf die Unterstützung durch den Sponsor (z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, Logo des Sponsors auf der Website ohne Link). Solche Hinweise können unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere werbliche Hervorhebung, erfolgen. Kennzeichnend für das

Fehlen einer Steuerpflicht ist somit ein **eher passives Verhalten** der Organisationen der Patientenselbsthilfe.

Wann kann Sponsoring zu steuerpflichtigen Einnahmen führen?

Steuerpflichtige Einnahmen können dagegen dann vorliegen, wenn die Organisation der Patientenselbsthilfe durch das Sponsoring einen "wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" begründet. Ein solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird dadurch begründet, dass die Organisation der Patientenselbsthilfe über ein bloßes Hinweisen auf die Unterstützung des Sponsors hinaus **aktiv tätig** wird. Die Grenze zur steuerschädlichen Mitwirkung kann bereits bei einer besonders prominenter Hervorhebung des Hinweises auf den Sponsor oder seine Produkte in Broschüren, Testberichten, Newslettern oder ähnlichem überschritten sein. Räumt beispielsweise die Organisation dem Sponsor u. a. das Recht ein, in einem Publikationsorgan der Organisation Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige Sponsor bezogene Themen darzustellen und bei Veranstaltungen die Mitglieder der Organisationen der Patientenselbsthilfe über diese Themen zu informieren und dafür zu werben, dann können diese Gegenleistungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Die mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Einnahmen bzw. Gewinne (nach Abzug von Ausgaben) wären dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Sind die Einnahmen jedoch gering, gilt eine Bagatellgrenze: Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus (allen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einer Organisation der Patientenselbsthilfe insgesamt **nicht 35.000 Euro im Jahr**, bleiben sie steuerfrei (§ 64 Abs. 3 AO). Ist die Bagatellgrenze überschritten, sind sämtliche Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, nicht nur die 35.000 Euro übersteigenden Einnahmen, steuerpflichtig. Besteht eine Steuerpflicht, kann die Organisation der Patientenselbsthilfe eine regelmäßig günstige Pauschalierung wählen. Statt der Besteuerung des Gewinns (Einnahmen abzüglich Ausgaben) aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Sponsoring" kann sie eine Besteuerung von 15% der Einnahmen wählen (§ 68 Abs. 6 AO).

Wird die Gemeinnützigkeit von Patientenorganisationen durch Sponsoring gefährdet?

Eine Organisation der Patientenselbsthilfe verliert durch gelegentliche Entgegennahme von Sponsoring-Zahlungen nicht den Status der Gemeinnützigkeit, auch wenn damit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet würde. Die Organisation darf allerdings nicht "in erster Linie" eigenwirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgen. Wenn die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe den Charakter der Organisation prägen, gehen die geforderte Selbstlosigkeit und damit der Gemeinnützigkeitsstatus insgesamt verloren.

Welche Rolle spielt die Umsatzsteuer?

Einnahmen aus Sponsoring unterliegen stets der Umsatzsteuer. Die Organisationen der Patientenselbsthilfe müssen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die **Höhe des**

Steuersatzes (7 % oder 19 %) hängt wiederum vom Charakter der Sponsoring Leistung der Organisation ab.

Begründet die Leistung der Organisation der Patientenselbsthilfe einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (s.o.), beträgt der Umsatzsteuersatz 19 %. Dies gilt unabhängig von der Höhe der jährlichen Einnahmen.

Ist die Leistung der Organisation der Patientenselbsthilfe mangels aktiver Tätigkeit **nicht** ertragssteuerpflichtig (Beispiel: Gestattung der Werbung des Sponsors mit dem Namen der Patientenselbsthilfeorganisation, s.o.), beträgt die Umsatzsteuer 7 %.

Im Sponsoring Vertrag sollte vereinbart werden, ob der Sponsor Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Leistung an die Patientenorganisation zahlen muss oder ob sie bereits in dem Vertrag enthalten ist. Die Rechnung der Organisation der Patientenselbsthilfe muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und insbesondere die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, damit der Sponsor einen entsprechenden Abzug von Vorsteuern bei seinem Finanzamt geltend machen kann.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll und kann die erforderliche steuerliche Beratung durch einen Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.